

PROJEKT NR. 151.1.015

SONDERNUTZUNGSPLAN GEWÄSSERRAUM OBERSEE

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM NACH ART. 36A GSCHG ABSCHNITT PARZ. NR. 96 BIS BAURECHTSPARZ. NR 767

PLANUNGSBERICHT

18. AUGUST 2025





Titelbild: Orthofoto mit AV-Daten, Obersee

Quelle: geoportal.ch | März 2025

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG FSU SIA

Teufener Strasse 19 9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62 info@err.ch www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	ANLASS DER PLANUNG	5
1.2	SITUATION UND PROJEKTPERIMETER	5
2	PLANERISCHE GRUNDLAGEN	6
2.1	GESETZLICHER AUFTRAG	6
2.2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	8
2.3	THEMATISCHE ASPEKTE	13
3	VORHABEN – ENTWICKLUNGSGEBIETE	15
3.1	ORTSDURCHFAHRT	15
3.2	ZENTRUMSGESTALTUNG	15
3.3	TIEFGARAGE	16
3.4	BAHNHOFSTRASSE	16
3.5	HAFEN BAD	17
4	GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG	18
4.1	GEWÄSSERRAUMBREITE	18
4.2	UFERLINIE	18
4.3	KÜNSTLICHES GEWÄSSER	19
4.4	HOCHWASSERSICHERHEIT	19
4.5	ÖKOLOGIE	19
4.6	FREIRAUM UND NAHERHOLUNG	19
4.7	TECHNISCHER ZUGANG / UNTERHALT	19
4.8	BEURTEILUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»	20
4.9	REDUKTION GEWÄSSERRAUM	23
5	INTERESSENABWÄGUNG	23
5.1	ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN	23
5.2	BEWERTUNG DER RELEVANZ	24
5.3	VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG	25
5.3	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN	25
5.4	RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG	27
6	VERFAHREN	27
6.1	VORGESEHENER VERFAHRENSABLAUF	27
6.2	PLANUNGSINSTRUMENTE	27
6.3	KANTONALE VORPRÜFUNG	28
6.4	ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG	28



7	BEILAGEN	29
ABBILD	UNGSVERZEICHNIS	30
TABELL	ENVERZEICHNIS	30



1 AUSGANGSLAGE

1.1 ANLASS DER PLANUNG

Gemäss den revidierten Gesetzgebungen auf nationaler und kantonaler Ebene muss für jedes Gewässer ein spezifischer Gewässerraum festgelegt werden. Es wurden bereits erste Gewässerräume offiziell festgelegt, und weitere sind derzeit in der Planungs- bzw. Genehmigungsphase. Im Zuge der Zentrumsneugestaltung von Schmerikon forciert die politische Gemeinde Schmerikon vier Entwicklungsgebiete. Dabei plant die politische Gemeinde Schmerikon unteranderem den Bau einer öffentlichen Tiefgarage unter dem Bahnhofplatz, die etwa 75 Parkplätze umfassen soll. Die Zufahrt zu dieser Garage erfolgt von der Hauptstrasse aus an der Westseite des Bahnhofplatzes. Zusätzlich sind im Bereich des Strandhotels Entwicklungsplanungen in Erarbeitung. Diese Entwicklungen geben den Anstoss, den Gewässerraum am Ufer des Obersees vorgezogen und separat zum restlichen Teil des Sees, mittels Sondernutzungsplanung festzulegen.

1.2 SITUATION UND PROJEKTPERIMETER

Der Obersee ist der kleinere der beiden Teile des Zürichsees in den Kantonen St. Gallen und Schwyz. Schmerikon liegt unmittelbar am Seeufer des Obersees und ist demnach dazu verpflichtet den Gewässerraum in diesem Bereich festzulegen. Der Projektperimeter befindet sich zwischen der Baurechtsparzelle Nr. 767 und der Parzelle Nr. 96.



Abb. 1: SituationsplanQuelle: geoportal.ch | April 2024



2 PLANERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 GESETZLICHER AUFTRAG

2.1.1 BUND

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung wird die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Den Kantonen wurde eine Frist bis Ende 2018 gesetzt, um die jeweilige kantonale Gesetzgebung dahingehend zu revidieren. Der Kanton St.Gallen delegiert die Gewässerraumfestlegung gemäss Art. 90 Abs. 1 PBG an die Gemeinden weiter.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dient insbesondere Art. 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

ART. 41B GSCHV GEWÄSSERRAUM FÜR STEHENDE GEWÄSSER

- ¹ Das Mass der zulässigen Bauten bemisst sich primär an der bestehenden, umgebenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der dazugehörigen Freiräume.
- ² Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.
- a) des Schutzes vor Hochwasser;
- b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c) überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d) der Gewässernutzung.
- ³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.
- ⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:
- a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b) eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c) künstlich angelegt ist.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG VOM 4. MAI 2011 (GSchV)

- ¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.
- ² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:
- a) 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b) 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c) 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.



- ³ Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.
- ⁴ Artikel 54b Absatz 5 gilt nicht für Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Als Unterstützung für die Sicherung der Gewässerräume auf Ebene der Kantone und Gemeinden, stellt der Bund zudem die «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung der Gewässerräume in der Schweiz» zur Verfügung.

2.1.2 KANTON

Der Kanton St. Gallen ist mit der Revision des PBG im Jahr 2017 den Anforderungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesstufe nachgekommen. Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum entsprechend der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gewässerschutz werden unter Art. 90 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgeführt. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen bietet der Kanton St. Gallen mit dem Dokument «Gewässerraum im Kanton St. Gallen» eine Arbeitshilfe zur Festlegung der Gewässerräume.

ART. 90 PBG GEWÄSSERRAUM UND GEWÄSSERABSTAND

- ¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.
- ^{1bis} Die für die Festlegung des Gewässerraums massgebliche Uferlinie liegt am:
- a) Bodensee bei 396,7 Meter über Meer;
- b) Walensee bei 420,6 Meter über Meer;
- c) Zürichsee bei 406,2 Meter über Meer.
- ² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.
- ³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:
- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.
- ⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:
- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.



2.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche übergeordneten Planungen durch die vorliegende Planung tangiert werden:

ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	RELEVANT
Raumkonzept Schweiz	
Sachpläne und Konzepte des Bundes	
Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)	Х
Agglomerationsprogramm Obersee	X
Kantonale Richtplanung	Х
Kantonale Schutzverordnung	X
Kantonale Sondernutzungspläne	X
Kommunaler Richtplan	Х
Kommunaler Zonenplan	X
Kommunale Schutzverordnung	Х

Die tangierten Planungen werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

2.2.1 BUNDESINVENTAR SCHÜTZENSWERTER ORTSBILDER (ISOS) VON NATIONALER BEDEUTUNG

Schmerikon zeichnet sich durch eine dichte historische Baustruktur aus. Es besteht ein hohes Schutzbedürfnis für die alten, charakteristischen und historisch wertvollen Gebäude entlang des Seeufers. Insbesondere im historischen Dorfkern und die dörfliche Seefront (1.1) mit dem Erhaltungsziel A prägen das Oberseeufer. Das Restaurant «Bad am See» (0.0.2) hat eine kulturelle und soziale Bedeutung und prägt das Ortsbild (Erhaltungsziel A).

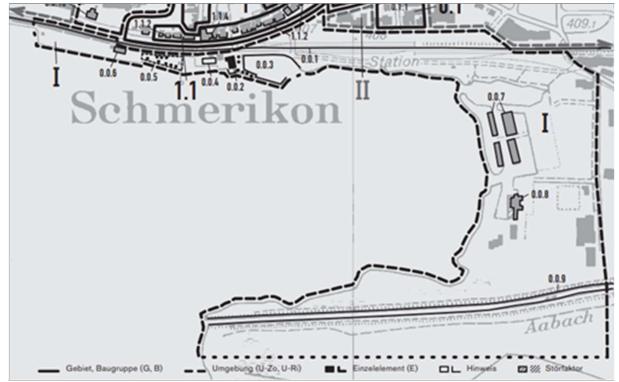


Abb. 2: ISOS Schmerikon

Quelle: map.geo.admin.ch | April 2024



2.2.2 AGGLOMERATIONSPROGRAMM OBERSEE

Innerhalb des Agglomerationsprogramm Obersee ist zu entnehmen, dass bei Sanierung und Neuerstellung von Anlagen die ökologische Funktion des Uferbereichs erhalten werden soll. Gleichzeitig soll durch die Schaffung öffentlicher Zugänge die Nutzbarkeit des Seeufers durch die Bevölkerung verbessert und attraktive, kühle Aufenthaltsorte geschaffen werden. Die Erholungsnutzung und der Naturschutz sind dabei gut aufeinander abgestimmt. Insgesamt soll gemäss des Agglomerationsprogramm insbesondere das nationale Interesse entlang der Gewässer berücksichtigt werden.

2.2.3 KANTONALE RICHTPLANUNG

Im kantonalen Richtplan sind Grundsätze für die Entwicklung des Kantons festgehalten, gegliedert in die Hauptkategorien Raumentwicklungsstrategie, Siedlung, Natur und Landschaft, Mobilität sowie Versorgung und Entsorgung. Somit führt der kantonale Richtplan neben den Grundnutzungen und dem definitiven Siedlungsrand auch spezifische Funktionen entlang des Seeufers auf. Dementsprechend wird das Seeufer sowohl durch die Vorrangfunktion Seeufer - Erholung als auch durch Gebiete charakterisiert, die innerhalb des Siedlungsgebiets der Wohnnutzung oder sonstige Nutzung zuzuordnen sind. Zudem ist der Dorfkern als schützenswertes Ortsbild gekennzeichnet. Um das Bahnangebot zu verbessern, wurde eine Doppelspur für die Bahngleise zwischen Schmerikon und Uznach bereits realisiert. Zwischen Schmerikon und Rapperswil-Jona ist ebenfalls ein Doppelspurausbau geplant. Diese Massnahmen wurde im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Bestandsaufnahme ergab, dass lediglich 18 % der st.gallischen Seeufer am Obersee öffentlich zugänglich sind. Über die Hälfte der Ufer ist durch harte Ufermauern verbaut. Während sich die Schilfbestände auf niedrigem Niveau stabilisierten, zeigte die übrige Flachwasservegetation eine leichte Erholung. Zudem weist das Seeufer in Schmerikon die Vorrangfunktion "Seeufer – Erholung" auf (vgl. NL 36 Seeufer Zürich- / Obersee).

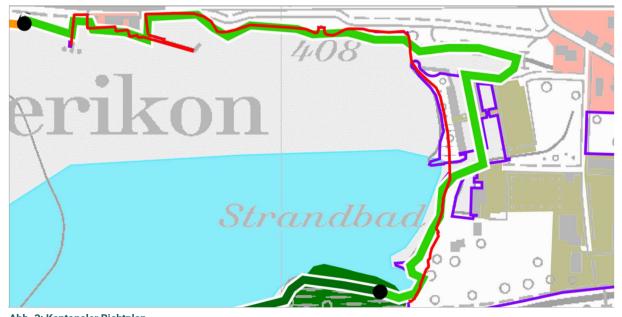


Abb. 3: Kantonaler Richtplan Quelle: geoportal.ch | April 2024

2.2.4 KOMMUNALE SCHUTZVERORDNUNG

In der kommunalen Schutzverordnung sind sowohl das Ortsbildschutzgebiet als auch die innerhalb des Perimeters befindlichen geschützten Kulturobjekte sowie Ufergehölz innerhalb des Perimeters aufgeführt. Diese sind bei Hochwasser zu schützen.





Abb. 4: Kommunale Schutzverordnung Quelle: geoportal.ch | April 2024

2.2.5 KOMMUNALE RICHTPLANUNG

Der kommunale Richtplan wird derzeit überarbeitet und befindet sich in der Mitwirkung. Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich Schmerikon räumlich entwickeln soll. Innerhalb des Planungsperimeters, auf Grundlage des kantonalen Sondernutzungsplan, befinden sich teilweise direkt am Seeufer Sondernutzungspläne. Diese beinhalten bestehende Gestaltungspläne oder Überbauungspläne. Insgesamt sind die Flächen entlang dem Seeufer der Freihaltegebiet innerhalb Bauzone oder der Intensiverholungsgebiet, kurzfristig vorbehalten (S 2.2.8).

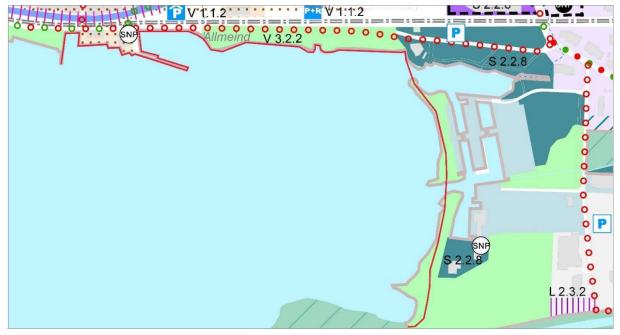


Abb. 5: Kommunaler Richtplan

Quelle: Eigene Darstellung | Mitwirkung Januar 2024



2.2.6 KOMMUNALE NUTZUNGSPLANUNG

Das Seeufer in Schmerikon ist fast ausschliesslich durch eine Grünzone mit der Funktion zur Erholung sowie Intensiverholungszone mit dem Zweck Tourismus und Freizeit tangiert.

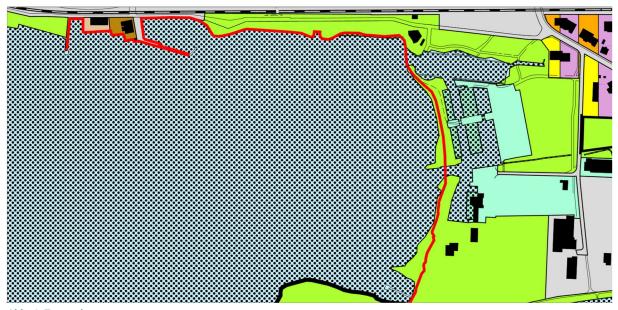


Abb. 6: Zonenplan Quelle: geoportal.ch | April 2025

2.2.7 SONDERNUTZUNGSPLÄNE

Innerhalb des vorgesehenen Gewässerraum sind bereits drei Sondernutzungspläne festgesetzt, konkret zwei Überbauungspläne und ein Gestaltungsplan. Der Überbauungsplan (ÜP) Seeufergestaltung (dat. Rechtskraft 01. Februar 2017) beinhaltet auch Aussagen bezüglich Gewässerraum. Im Genehmigungsentscheid wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die definitive Sicherung des Gewässerraumes für das gesamte Gewässer (inkl. Perimeter ÜP Seeufergestaltung) noch zu erfolgen hat. Baulinien des ÜP Seeufergestaltung, welche im Widerspruch zur Festlegung des Gewässerraumes stehen, sind entsprechend aufzuheben.



Abb. 7: Sondernutzungspläne Quelle: geoportal.ch | April 2024



ÜBERBAUUNGSPLAN SEEUFERGESTALTUNG

Der Planungsperimeters ist mit dem «Überbauungsplan Seeufergestaltung» überlagert, welcher am 15. Oktober 2013 genehmigt wurde. Dieser Plan diente bisher als Grundlage für die Gestaltung des Seeufers entlang dem Strandweg zwischen dem Hafen Bad und dem Pavillon. Der «Überbauungsplan Seeufergestaltung» enthält Bestimmungen zu allgemeinen Regelungen, Überbauungsbestimmungen, Gestaltungsrichtlinien und Schlussbestimmungen. Der neue Sondernutzungsplan tangiert mit dem zuvor festgelegten Gewässerraum sowie mit den Baulinien für die Gestaltung des Seeufers und für Anlagen und Bauten. Somit definiert dieser Sondernutzungsplan Obersee den Gewässerraum neu, wodurch die bisherigen Baulinien des «Überbauungsplan Seeufergestaltung» sowie der Gewässerraum aufgehoben werden. Aus diesem Grund wurde ein Änderungsplan erstellt, der die genauen Aufhebungen des «Überbauungsplan Seeufergestaltung» zeigt.

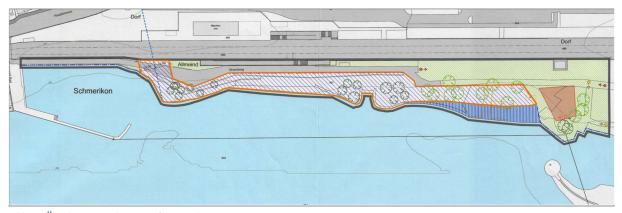


Abb. 8: Überbauungsplan Seeufergestaltung

Quelle: Gemeinde Schmerikon | genehmigt am 15. Oktober 2013, geringfügige Änderungen genehmigt am 01. Februar 2017

GESTALTUNGSPLAN HOTEL BAD / RÖSSLI HAABE

Innerhalb des Gestaltungsplans Hotel Bad / Rössli Haabe (Genehmigt: 23. April 2003) sind die Grundfläche für Hauptbauten mit Vollgeschosszahl, Grünfläche / Baubereiche für An-, Vor- und Nebenbauten, Flächen für Parkierung, Hecke, Zu- und Wegfahrt und minimale Abstände festgelegt. Da keine Bestimmungen dem Sondernutzungsplan Obersee widersprechen, sind keine Änderungen oder Aufhebungen erforderlich.

ÜBERBAUUNGSPLAN STRANDHOTEL

Der Überbauungsplan regelt die Bebaubarkeit der Parzelle, den Geltungsbereich, den Zweck, die architektonische Gestaltung, die Nutzungen, die Umgebungsgestaltung sowie die Erschliessung. Die im Baurecht vergebene Parzelle Nr. 766 liegt im Perimeter des Überbauungsplans Strandhotel genehmigt am 29.10.2009 mit einer nachträglichen Änderung genehmigt am 14. Februar 2020. Der Überbauungsplan regelt die Bebaubarkeit der Parzelle, die architektonische Gestaltung, die Nutzungen, die Umgebungsgestaltung sowie die Erschliessung. Durch diesen Überbauungsplan wurde die Gewässerabstandslinie teilweise aufgehoben. Da der Sondernutzungsplan Obersee mit bestehenden Vorschriften übereinstimmt, sind keine Anpassungen oder Aufhebungen notwendig.



2.3 THEMATISCHE ASPEKTE

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, welche thematischen Aspekte geprüft wurden und welche davon für das Planungsgebiet von Bedeutung sind.

ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	RELEVANT
Erschliessung öffentlichen Verkehr	X
Gewässerraum Grundlagenkarte	X
Naturgefahren	X
Gewässerschutzkarte	X
Oberflächenabfluss	X
Natürlichkeitsgrad	X

2.3.1 GEWÄSSERRAUM GRUNDLAGENKARTE

Die "Uferlinie See" bildet jene Linie, ab welcher die Breite des Gewässerraums an Seen gemessen wird. Die «Uferlinie See» wurde auf die Höhenkote 406.2 m.Ü.M. festgelegt (Art. 90 Abs. 1bis c PBG) (vgl. Kap. 4.2).

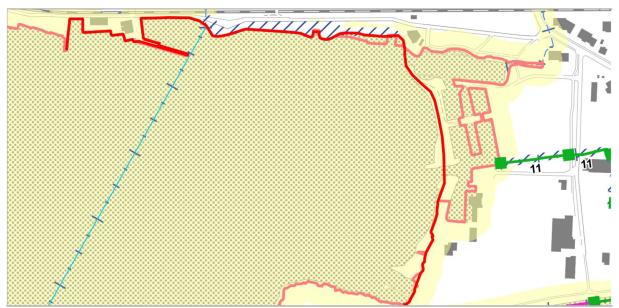


Abb. 9: Gewässerraum Grundlagenkarte Quelle: geoportal.ch | April 2024



2.3.2 NATURGEFAHREN

Im Planungsgebiet liegen gemäss der kantonalen Gefahrenkarte mittlere Gefährdungen durch Naturgefahren vor. In der näheren Umgebung liegen mittlere bis erhebliche Gefährdungen durch Naturereignisse vor.

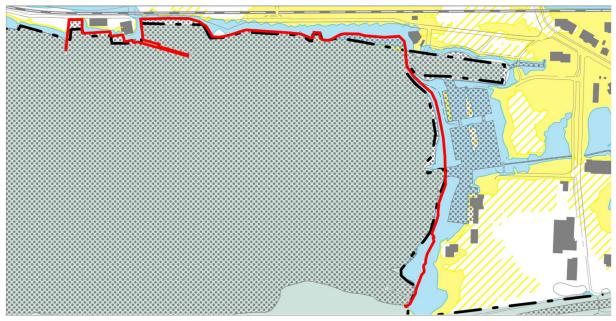


Abb. 10: Gefahrenkarte — Gesamt Quelle: geoportal.ch | April 2024

2.3.3 GEWÄSSERSCHUTZKARTE

Das Seeufer im Planungsperimeters befindet sich zum grössten Teil im Bereich der nutzbaren unterirdischen Gewässer als auch im Bereich der oberirdischen Gewässer und dessen Uferbereiche.

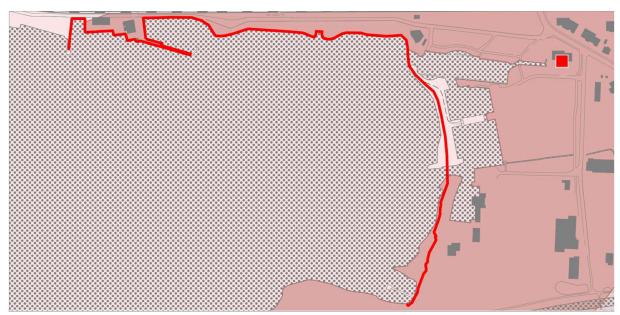


Abb. 11: Gewässerschutzkarte Quelle: geoportal.ch | April 2024



2.3.4 OBERFLÄCHENABFLUSS

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt abfliessendes Regenwasser im Bereich der bestehenden Gebäude. Gemäss der Einfärbung ist im Bereich des Ufers von keinem erhöhten Risiko auszugehen (Fliesstiefe h < 0.1m). Die Karte Oberflächenabfluss ist kein Geobasisdatensatz. Insbesondere die Kernzone ist von mittleren bis tiefen Fliesstiefen betroffen (Fliesstiefe 01< $h > 0.25\,m$). Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür und damit auch keine zuständige Stelle. Trotzdem wird diese Planungsgrundlage in der weiteren Planung mitberücksichtigt.

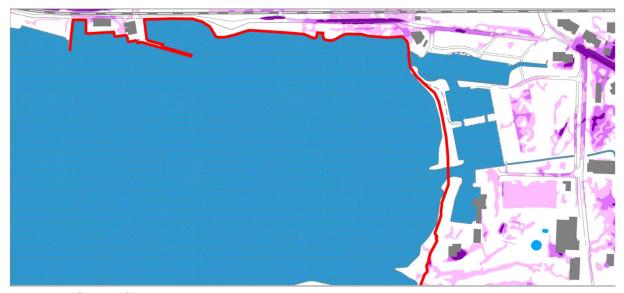


Abb. 12: Oberflächenabfluss Quelle: geoportal.ch | April 2024

3 VORHABEN — ENTWICKLUNGSGEBIETE

Die politische Gemeinde Schmerikon und der Kanton St.Gallen haben zusammen an vier Teilprojekten gearbeitet und diese koordiniert: Die Gestaltung der Ortsdurchfahrt, die Hauptbereiche des Zentrums einschliesslich des Dorfplatzes und der Bahnhofstrasse, die Nebenbereiche mit den Parkflächen zwischen dem Bahnhof und dem Seefeld sowie die Tiefgarage unter dem Dorfplatz. Ziel dieser Projekte ist es, das Zentrum des Dorfes attraktiver zu gestalten. Durch diese Vorhaben muss der Gewässerraum definiert werden, um sicherzustellen, dass die Vorhaben ausserhalb dieses Bereichs umgesetzt werden.

3.1 ORTSDURCHFAHRT

Durch Kreisführung mit Einbahn im Gegenuhrzeigersinn und Temporeduktion auf 30 km/h wird der Verkehr auf dem Bahnhofvorplatz entschleunigt und beruhigt.

3.2 ZENTRUMSGESTALTUNG

Der Dorfplatz soll als Treffpunkt für verschiedene Veranstaltungen wie Chilbi, Weihnachtsmarkt und Slow up dienen, und es ist geplant, weitere Events hinzuzufügen. Dabei wird bewusst auf feste Möbel verzichtet, um eine flexible Nutzung zu ermöglichen. Der Platz selbst sowie die verbreiterten Gehwege entlang der Hauptstrasse sind als Orte der Begegnung gedacht, die zum Verweilen einladen. Sie bilden eine Verbindung zur Kernzone, zum Bahnhof und zum Seeufer. Ein Wasserbecken, das für Kühlung sorgt und bei Bedarf für Veranstaltungen überdeckt



werden kann, wird ebenfalls integriert. Die Anzahl der schattenspendenden Bäume soll erhöht werden, abhängig von den Möglichkeiten, die die darunterliegende Tiefgarage bietet.

3.3 TIEFGARAGE

Das Dorfzentrum dient als Hauptzugang zum Seedorf und ist ein zentraler Verkehrsknotenpunkt, der alle Verkehrsarten miteinander verbindet. Um die sichere Anreise mit dem Auto, Bus, Fahrrad oder zu Fuss zu verbessern, wird die Erreichbarkeit verstärkt. Es ist wichtig, die vorhandene Anzahl an öffentlichen Parkplätzen beizubehalten und die Zahl der Fahrradstellplätze zu erhöhen, sowie eine optimale Anbindung des Busverkehrs zu gewährleisten. Für Anwohner und Eigentümer im Dorfkern, die keine eigenen Parkplätze haben, bietet die neue Tiefgarage wettergeschützte Langzeitparkplätze in fussläufiger Entfernung. Diese Tiefgarage verfügt über etwa 70 Parkplätze. Die Ein- und Ausfahrt der Garage erleichtert mit einer Rampe den schnellen Fusszugang zu den gegenüberliegenden Geschäften. Neben öffentlichen Toiletten wird zudem ein Aufzug geplant.

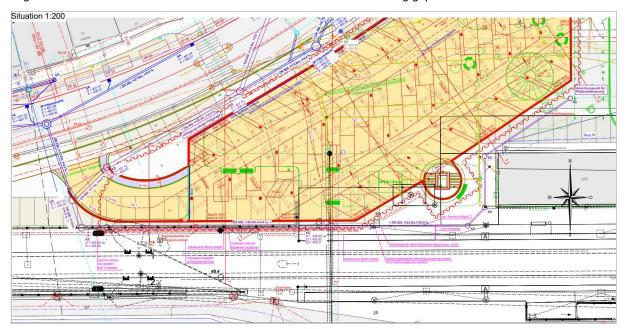


Abb. 13: Bahnhofplatzgestaltung Schmerikon

Quelle: Schällibaum AG Ingenieure und Architekten | Januar 2023

3.4 BAHNHOFSTRASSE

Durch die Versetzung der Hauptstrasse nach Süden entsteht ein breites, grosszügiges Trottoir vor den Häusern und Geschäften, das auch als Vorplatz genutzt werden kann. Auf der Hauptstrasse wird ein Mehrzweckstreifen eingerichtet, der sowohl für Abbiegemanöver als auch für Fussgängerüberwege genutzt wird. Diese optische Verengung beruhigt den Verkehr, ohne dass die Strasse ihre Funktion als Durchgangsroute und für Sondertransporte verliert. Spezielle Beläge tragen zur Lärmminderung bei. Die Bushaltestellen werden direkt auf der Fahrbahn platziert und sind barrierefrei gestaltet. Kurzzeitparkplätze befinden sich vor den Geschäften, in der Tiefgarage nahe der Ein- und Ausfahrt sowie unter der Allee am Eingang zur Bahnhofstrasse. Die Oberflächen der Plätze werden, soweit klimatisch möglich, wasserdurchlässig gestaltet.



3.5 HAFEN BAD

Basierend auf der 2017 durchgeführten Zustandsaufnahme sowie der Konzeptstudie von 2019 wurde das Vorprojekt für den Umbau der Hafenanlage «Hafen Bad» in Schmerikon erarbeitet. Die bestehende Aussenmole zeigt erhebliche bauliche Mängel, darunter ausgebrochene Fugen, starke Verwitterung der Oberflächen, Risse im Beton sowie korrodierte Bauteile. Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2020 die Planung vertieft und die Variante 3 als beste Lösung für eine nachhaltige und zukunftsfähige Neugestaltung ausgewählt. Es ist eine Neugestaltung des Hafens geplant, da eine Sanierung der bestehenden Mole langfristig hohe Unterhaltskosten verursachen würde und keine zukunftsfähige Lösung darstellt. Am 24. Juni 2021 erhielt das Ingenieurbüro Staubli, Kurath & Partner AG den Auftrag der Ortsgemeinde Schmerikon, diese Variante zur Bauermittlung einzureichen. Die gestalterische Ausarbeitung erfolgte durch das Landschaftsarchitekturbüro Studio Vulkan. Das Projekt umfasst den vollständigen Rückbau der schadhaften Mole, die Erstellung eines neuen Sporns mit Aufenthaltsqualitäten, neue Steganlagen sowie eine Neuordnung der Bootsplätze. Durch diese Massnahmen wird nicht nur die technische Sicherheit und Funktionalität des Hafens verbessert, sondern auch die Aufenthaltsqualität entlang des Seeufers aufgewertet. Ergänzend werden ökologische Aufwertungen umgesetzt, unter anderem durch fischgerechte Blocksteinstrukturen im Uferbereich.

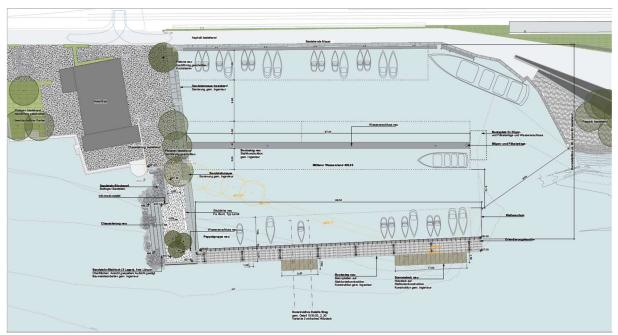


Abb. 14: Situation Hafenanlage

Quelle: Jochen Soukup Landschaftsarchitektur | Dezember 2023



4 GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG

4.1 GEWÄSSERRAUMBREITE

Auf Grundlage der Gewässerschutzverordnung Art. 41b ff muss der Gewässerraum, gemessen ab der Uferlinie mindestens 15m betragen.

4.2 UFERLINIE

Die aktuelle, rechtskräftige Uferlinie gemäss Grundlagenkarte Gewässerraumentspricht nicht den gegenwärtigen Ufer Verhältnissen. Zum einen stimmt die heutige Uferlinie nicht mit den historischen Gegebenheiten überein, wie sie im Luftbild von 1932 dokumentiert sind. Zum anderen werden in den letzten Jahren Hochwasserschutz- und Uferumgestaltungsmassnahmen durchgeführt, die das Ufer weiter verändern. Diese Faktoren führen dazu, dass die derzeit rechtskräftige Uferlinie nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Vor diesem Hintergrund erfolgt im gleichen Zuge mit der Festlegung des Gewässerraumes eine Anpassung der Uferlinie vorgenommen. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung des Luftbildes von 1932, um bei der Festlegung der neuen Uferlinie eine möglichst genaue Rekonstruktion des ursprünglichen Uferverlaufs des Obersees zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird bei der Festlegung der neuen Uferlinie Art. 90 Abs. 1bis c PBG berücksichtigt. Gemäss dieser Bestimmung ist die Uferlinie am Obersee auf einer Höhe von 406,2 m ü. M. festzulegen. Diese Höhenvorgabe dient als Referenz für die Abgrenzung der neuen Uferlinie, insbesondere in Bereichen, in denen die historischen Luftbilder keine eindeutige Rekonstruktion zulassen. In diesen Fällen wird die Uferlinie entlang der Höhenlinie von 406,2 m ü. M. definiert. Somit fliessen sowohl die historische Rekonstruktion als auch die gesetzlichen Vorgaben gleichwertig in die Neufestlegung der Uferlinie ein.

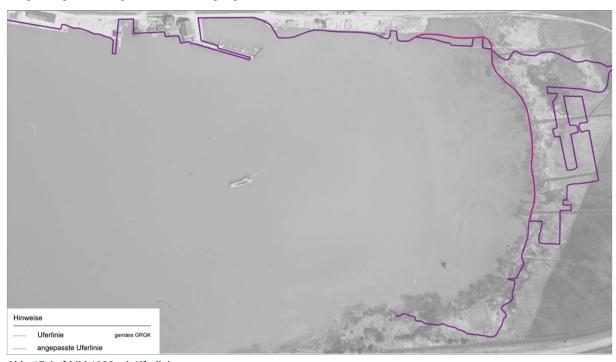


Abb. 15: Luftbild 1932 mit Uferlinie Quelle: Eigene Darstellung | April 2024



4.3 KÜNSTLICHES GEWÄSSER

Wie bereits erläutert, wurde im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums die Uferlinie überprüft und angepasst. Grundlage dafür bilden historische Luftbilder sowie die gesetzlichen Höhenvorgaben. Die bisher festgelegte Uferlinie entsprach nicht mehr den ursprünglichen Gegebenheiten. Nach der Anpassung verläuft die Uferlinie neu, wodurch der Hafen Rheinkies sowie um die Bootshallen jetzt auf der Landseite der Uferlinie liegen. Der Gewässerraum wird entlang dieser angepassten, natürlichen Uferlinie mit einer Tiefe von 15 Metern festgelegt. Der dahinter liegende Bereich auf der Landseite stellt das künstlich angelegte Hafenbecken dar und gehört gemäss Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV) nicht zum eigentlichen Gewässerraum. Daher wird in diesem Bereich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

4.4 HOCHWASSERSICHERHEIT

Innerhalb des Planungsgebiets wird das Risiko von Hochwasserereignissen insgesamt als mittel bis gering eingestuft. Eine wichtige Rolle für die Sicherheit gegenüber Hochwasser spielt dabei der Bahndamm zusammen mit den Bahngleisen entlang der Seepromenade. Diese Strukturen fungieren als Barriere, die das Eindringen von Hochwasser in das Baugebiet effektiv reduzieren können. Zusätzlich wurden in diesem Bereich bereits Massnahmen wie die Renaturierung des Seeufers durchgeführt, um die Hochwassersicherheit gewährleisten zu können.

4.5 ÖKOLOGIE

Die ökomorphologische Klassierung trifft keine Angaben zu Beeinträchtigungen des Gewässers, da es sich um ein stehendes Gewässer handelt.

4.6 FREIRAUM UND NAHERHOLUNG

Entlang des Seeufers und neben den Gleisanlagen der SBB erstreckt sich ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Raum. Eigentümerin dieser öffentlichen Fläche ist die Ortsgemeinde Schmerikon. Gemäss dem geltenden Zonenplan handelt es sich um eine Grünzone, die der Erholung dient. Somit ist dieser Bereich am Seeufer als Erholungsfläche vorgesehen. Die Strandpromenade wird häufig von Fussgängern und Velofahrern frequentiert und verbindet die Ortschaft Schmerikon mit der Gemeinde Rapperswil-Jona, sowohl zu Fuss als auch per Velo. Viele Anwohnende und Besuchende von Schmerikon suchen die Seepromenade für Erholungszwecke auf. In den letzten Jahren wurde die Promenade durch verschiedene Massnahmen und Projekte qualitativ verbessert, einschliesslich der Renaturierung des Ufers, der Anlage einer grosszügigen Liegewiese, Neugestaltungen und Massnahmen zum Hochwasserschutz.

4.7 TECHNISCHER ZUGANG / UNTERHALT

4.7.1 GRUNDSATZ

Der Unterhalt ist notwendig, damit der Gewässerraum die gemäss GSchG notwendigen Funktionen wahrnehmen kann.

4.7.2 UNTERHALT UND BEWIRTSCHAFTUNGSWEGE

Der technische Zugang wird im Gewässerraum gewährleistet. Da wo der Gewässerraumreduziert wird, wird der technische Zugang nachgewiesen. Grundsätzlich beträgt der technische Zugang in den Hafenbereichen 5m. Eine Ausnahme des technischen Zugangs bildet der Bereich des Hafen Bad, wo der technische Zugang ein abweichendes Mass aufweist. Diese Abweichung resultiert aus der Anpassung der Baulinie des Gewässerraumes an die Parzellengrenze zwischen der SBB und der Ortsgemeinde Schmerikon. Da davon auszugehen ist, dass die SBB ihre Gleisanlagen in absehbarer und auch in zukünftiger Zeit nicht verlegen wird, sind in diesem Bereich keine weiteren



Nutzungen oder Bebauungen möglich. Demzufolge liegt eine Standortgebundenheit vor. Basierend auf dieser Annahme wäre es theoretisch möglich, bei umfangreichen Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Hafen Bad auf die Parzelle der SBB auszuweichen. Zudem liegt eine geringfügige Abweichung der 5 Meter vor, was keine erhebliche Reduktion des technischen Zugangs darstellt. Die Baulinie und der entsprechende technische Zugang werden im Sondernutzungsplan dargestellt. Der Bereich des künstlich angelegten Hafens Rheinkies sowie der Bereich um die Bootshallen gelten als künstlich angelegte Gewässer, bei welchen kein technischer Zugang gemäss Gewässerschutzgesetzgebung nachgewiesen werden muss. Mehrheitlich sind die Ufer im Besitz der Ortsgemeinde Schmerikon. Aufgrund der Besitzverhältnisse kann davon ausgegangen werden, dass ein Zugang gewährleistet wird. Im Bereich des Strandhotels regelt ein Sondernutzungsplan die Bebaubarkeit des Grundstücks.

4.8 BEURTEILUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»

4.8.1 VORGEHEN UND AUSGANGSLAGE «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Festlegung des Gewässerraumes im «dicht überbautem Gebiet» den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Deshalb ist vor der definitiven Ausscheidung des Gewässerraums abzuklären, ob es innerhalb des Gewässerraums «dicht überbaute Gebiete» gibt, die aufgrund der Kriterien der GSchV ausgeschieden werden können. Die Abwägung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Siedlungsentwicklung und einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer.

Demzufolge bedingt eine Siedlungsentwicklung in Gewässernähe in erster Linie die Gewährleistung der Hochwassersicherheit. Darauf gestützt müssen die übergeordneten Bundesinteressen der haushälterischen Bodennutzung sowie der kompakten Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt und koordiniert werden.

Durch die Sicherung des Freiraumes mittels Freihaltung von neuen Bauten und Anlagen im «dicht überbauten Gebiet» kann auch unter Vorbehalt der Bestandesgarantie Art. 109 PBG für bestehenden Bauten und Anlagen ein Mehrwert für die Raumsicherung erreicht werden. Aufgrund der beengten Verhältnisse ist eine Gewässerentwicklung aber auch auf lange Zeit hin nicht absehbar.

Daher muss die ideale Gewässerraumfestlegung so gelegt werden, dass einerseits die Bedürfnisse des Gewässers berücksichtigt werden. Andererseits muss eine bodensparende Siedlungsentwicklung nach innen gewährleistet bleiben. Unnötige Einschränkungen der Bauentwicklung durch einen überdimensionierten Gewässerraum sind zu vermeiden.

Gemäss Bundesrechtsprechung sind für eine allfällige Reduktion folgende zwei Prüfschritte erforderlich:

- Schritt 1: Überprüfung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist (objektive Beurteilung)
- Schritt 2: Überprüfung, ob eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist (Interessenabwägung)

Für die Bestimmung von «dicht überbauten Gebiet» reicht es nicht aus, dass ein Gewässer verbaut ist und die Aufwertungsmöglichkeiten im entsprechenden Abschnitt beschränkt sind. Ob ein Gebiet im Sinne der GSchV dicht überbaut ist, wird im Einzelfall und unabhängig von konkreten Gewässersanierungsprojekten bestimmt. Der Begriff «dicht überbautes Gebiet» ist ein Begriff der Gewässerschutzverordnung und damit des Bundesrechts, der bundesweit einheitlich auszulegen ist. Ein Spielraum des Kantons beziehungsweise der Gemeinden besteht nur beim Vollzug im Einzelfall. Seit Inkrafttreten der Verordnungsbestimmung hat sich das Bundesgericht in mehreren Entscheiden mit der Auslegung des Begriffs auseinandergesetzt.

Unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» und der «Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» des Bundes und der Bundesgerichtsrechtsprechung beruht die Beurteilung des dicht überbauten Gebiets auf folgenden Grundsätzen:

- Der Gewässerraum soll den Raumbedarf der Gewässer langfristig sicherstellen und ist unabhängig von konkreten Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten festzulegen.
- Eine sachgerechte Planung setzt einen genügend gross gewählten Perimeter voraus, also keine Einzelparzellen. Planungsperimeter ist zumindest in kleineren Gemeinden, in der Regel das Gemeindegebiet.



- Der Fokus ist auf das Land entlang des Gewässers und nicht auf das gesamte Siedlungsgebiet zu legen.
- Es ist darauf abzustellen, ob ein Vorhaben an der Peripherie des Siedlungsraumes verwirklicht werden soll oder ob es im Hauptsiedlungsgebiet liegt. Dieser Aspekt ist wesentlich.
- Es braucht zusätzlich ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums.
- Eine «weitgehende» Überbauung (wie in Art. 36 Abs. 3 RPG) genügt nicht.
- Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets» ist restriktiv auszulegen.
- Dicht überbaute Gebiete sind solche, die zu Kern-, Zentrums- oder Wohnzonen mit hoher Belegung z\u00e4hlen. F\u00fcr
 die Beurteilung heranzuziehen ist der Zonenplan; oft springt es ins Auge, wo dicht \u00fcberbaute Gebiete liegen.
 Dagegen gelten Gebiete an der Peripherie des Siedlungsraumes als nicht dicht \u00fcberbaut jedenfalls, wenn planerisch keine Verdichtung geschaffen werden soll ebenso, wenn in der N\u00e4he grosse Gr\u00fcnr\u00e4unr\u00e4men bestehen.
- Die Frage, ob ein Gebiet als dicht überbaut zu gelten hat, ist nicht im Rahmen einer Interessenabwägung, sondern einzig anhand der objektiv gegebenen Bebauungssituation zu beantworten.
- Die von Bundesrechts wegen geforderte umfassende Interessenabwägung ist erst im zweiten Schritt vorzunehmen, nämlich bei der Frage, ob in einem dicht überbauten Gebiet eine Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV erteilt werden kann oder nicht.

4.8.2 ERMITTLUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»

In den Bereichen, in denen der vorgesehene Gewässerraum von 15 m über die Gleisanlagen der SBB hinausreichen würde, wird eine Analyse bezüglich eines dicht überbauten Gebiets durchgeführt. Damit kann geprüft werden, ob in diesen Bereichen eine Reduktion des Gewässerraumes vorgenommen werden kann, weshalb eine Analyse zwischen der Parzelle Nr. 96 und der Parzelle Nr. 486 anhand der folgenden Kriterien durchgeführt wird:

- · Baulichen Dichte und Geschossigkeit
- Zonierung
- Entwicklungsgebiete
- · Lage im Hauptsiedlungsgebiet

BAULICHE DICHTE UND GESCHOSSIGKEIT

Um die bauliche Dichte und die Geschossigkeit innerhalb des betreffenden Abschnitts entlang des Ufers zu ermitteln, wurde eine Untersuchung der angrenzenden Gebäude und Parzellen durchgeführt. Dabei wurde das Verhältnis der Gebäudefläche zur Parzellenfläche überprüft, um festzustellen, wie effizient das Grundstück derzeit genutzt wird. Parzellen gelten als dicht bebaut, wenn die Gebäudefläche 30% oder mehr der Grundstücksfläche ausmacht. Zuerst wird die aktuelle Bebauungsdichte mit der maximal erlaubten Dichte laut Zonenplan abgeglichen. Dies ermöglicht es, zukünftige Entwicklungsgebiete zu identifizieren sowie Bereiche zu erkennen, in denen noch Potenzial für eine intensivere Raumnutzung besteht.

ZONIERUNG

Die festgelegte Zonierung gibt Aufschluss darüber, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht. Es kann nur dann von einem dicht überbauten Gebiet ausgegangen werden, wenn die Zone drei oder mehr Vollgeschosse zulässt.

ENTWICKLUNGSGEBIETE

Entwicklungsgebiete geben unteranderem Aufschluss darüber, in welchen Bereichen und Gebieten das Potenzial für eine zukünftige Erhöhung der Bebauungsdichte besteht. Wie bereits in Kapitel 3 dargelegt, befinden sich in unmittelbarer Nähe des Seeufers vier bedeutende Entwicklungsgebiete: die Ortsdurchfahrt, die



Zentrumsgestaltung, die Tiefgarage und die Bahnhofstrasse. Dieser Bereich weist demnach eine hohe Konzentration an Infrastrukturbauten auf und ist somit als dicht überbaut einzustufen. Insbesondere die Tiefgarage stellt eine Herausforderung dar. Ohne eine Reduzierung des Gewässerraums würde ihre Verankerung innerhalb des Gewässerraums erfolgen, was die Realisierung des Projekts ausschliessen würde. Daher ist eine Reduzierung des Gewässerraums bei ausreichenden Hochwasserschutz erforderlich, um die bauliche Umsetzung zu ermöglichen.

REDUKTION AUFGRUND DER LAGE IM HAUPTSIEDLUNGSGEBIET

Die Herleitung des dicht überbauten Gebiets muss aufgrund der Lage innerhalb des Hauptsiedlungsgebiets verifiziert werden. Gebiete, die sich am Siedlungsrand oder in der Peripherie befinden, gelten nicht als dicht überbaut. Aus diesem Grund werden Gewässerabschnitte, die zwar eine hohe Dichte aufweisen, aber dezentral liegen und aufgrund der Dichteindikatoren nicht als dicht überbaute Gebiete berücksichtigt werden, ausgeschlossen.

4.8.3 BESTIMMUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET (DÜG)»

In Bezug zur baulichen Dichte im Abschnitt zwischen der Parzelle Nr. 96 und der Parzelle Nr. 486 konnte bei einer Analyse der angrenzenden Gebäude und Parzellen identifiziert werden, dass alle Parzellen in diesem Bereich eine höhere Dichte als 30 % aufweisen (vgl. Abb.). Die Betrachtung der Bebauung in diesem Abschnitt offenbart eine bereits hohe Dichte mit Gebäuden, die in der Mehrzahl drei oder mehr Geschosse aufweisen. Somit liegt eine hohe bauliche Dichte vor. Zudem lässt sich argumentieren, dass innerhalb diesem Bereich vier Entwicklungsgebiete angestrebt werden, mit einer Verbesserung der Ortsdurchfahrt, mit einer Realisierung einer Tiefgarage, mit der Verbesserung der Bahnhofstrasse sowie der Verbesserung der allgemeinen Zentrumsgestaltung. Des Weiteren ist zu erwarten, dass die SBB ihre Gleisanlagen weder in naher noch in ferner Zukunft verlegen wird, sind in diesem Gebiet keine zusätzlichen Nutzungen oder Bauvorhaben realisierbar. Neben der baulichen Dichte sowie den Entwicklungsgebieten besteht eine intensive Nutzung im Bereich des Seeufers. Dieser Bereich wird von den Menschen stark für Naherholung und Tourismus genutzt, was zu einer regelmässigen und hohen Frequentierung des Ufers führt. Insgesamt wird eine attraktive und hochwertige Zentrumsnutzung mit Tiefgarage forciert, welche auf Grund ihrer Zentralität innerhalb des Hauptsiedlungsgebiet und ihrer direkten Verbindung zum Bahnhof standortgebunden ist und nicht verschoben werden kann. Darüber hinaus illustriert die bestehende Bebauungssituation, die intensive Seeufernutzung sowie die Entwicklungsgebiete in diesem Abschnitt des Seeufers eine bereits erreichte hohe Dichte, eine hohe Ufernutzung sowie eine zentrale Standortgebundenheit.



Abb. 16: Bauliche DichteQuelle: Eigene Darstellung | April 2024



4.9 REDUKTION GEWÄSSERRAUM

Aufgrund des DüG kann der Gewässerraum reduziert werden. Um die Reduktion des Gewässerraums auf ein Minimum zu beschränken, erfolgt die Reduktion nur in zwingend notwendigen Bereichen. Konkret wird der Gewässerraum an zwei Stellen reduziert: Im Bereich des Hafen Bad und im Bereich des Rösslihaab (Parzelle Nr. 96). Diese Anpassung des Gewässerraums ergibt sich aus der Angleichung der Baulinie des Gewässerraums an die Parzellengrenze zwischen der SBB und der Ortsgemeinde Schmerikon. Da nicht zu erwarten ist, dass die SBB ihre Gleisanlagen in naher oder ferner Zukunft verlegen wird, sind in diesem Bereich keine weiteren Nutzungen oder Bebauungen möglich. Zusätzlich liegt ein weiterer Grund für die Reduktion des Gewässerraums in der geplanten Tiefgarage (Dorfzentrum). Deren Verankerung würde in den 15-Meter-Gewässerraum hineinreichen, sodass eine Anpassung erforderlich ist, um eine bauliche Umsetzung zu ermöglichen. Wie in Kapitel 4.6 beschrieben, wird der technische Zugang nicht vollständig gewährleistet. Dennoch wäre es theoretisch möglich, bei umfangreichen Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Hafen Bad auf die Parzelle der SBB auszuweichen. Darüber hinaus wird in Kapitel 4.3 erläutert, dass das Hochwasserrisiko im Planungsgebiet insgesamt als mittel bis gering eingeschätzt wird. Eine wichtige Rolle für die Hochwassersicherheit spielen der Bahndamm und die Bahngleise entlang der Seepromenade. Diese Strukturen fungieren als Barriere, die das Eindringen von Hochwasser in das Baugebiet effektiv vermindern können. Zusätzlich wurden in diesem Bereich Massnahmen wie die Renaturierung des Seeufers durchgeführt, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten. Somit erfolgt die Reduktion der Gewässerraumbreite aufgrund der hohen Dichte an Infrastrukturbauten.

5 INTERESSENABWÄGUNG

Der Eingriff in die reguläre Breite des 15 Meter Gewässerraums wurde auf ein Minimum beschränkt. Infolgedessen wird der Gewässerraum abgesehen von zwei Abschnitten auf eine Breite von 15 Metern ab der Uferlinie festgelegt. In den beiden Abschnitten wird der Gewässerraum entsprechend den Gegebenheiten angepasst und reduziert. Trotz der Reduzierung des Gewässerraums in diesen zwei Abschnitten können die Hochwassersicherheit, ökologische Aufwertung und der technische Zugang gesamthaft sichergestellt werden.

5.1 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN

Tab. 1: Relevante Interessen

UNTERSUCHTE INTERESSEN	RELEVANT
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	Х
Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG)	
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	
Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens (Art. 1 RPG)	
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)	Х
Gewährleistung der Gesamtverteidigung (Art. 1 RPG)	
Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Art. 1 RPG)	
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG)	
Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)	Х
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	
Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	
kantonale/kommunale Schutzobjekte	
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	



UNTERSUCHTE INTERESSEN	RELEVANT
Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flussufer (Art. 3 RPG)	Х
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	
ÖV-Erschliessung von Wohn- und Arbeitsgebieten (Art. 3 RPG)	
Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen (Art. 3 RPG; Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, Licht, nicht-ionisierende Strahlung, belastete Standorte, Störfallvorsorge)	
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)	
Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG)	
Sachgerechte Standorte für öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG)	
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	Х
Weitere Bundesinteressen, z.B. Gewässerschutz,	
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	X
Gewässerschutzverordnung (GSchV)	Х
Interessen der Anstösserinnen und Anstösser (Mehrbelastungen durch Schattenwurf oder Mehrverkehr, Wohnhygiene, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)	
Interessen der Grundeigentümerschaft (Mehrausnützung, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit, Wohnhygiene etc.)	Х

5.2 BEWERTUNG DER RELEVANZ

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet (je weiter oben, desto wichtiger):

Tab. 2: Relevanz der Interessen

RANGFOLGE	UNTERSUCHTE INTERESSEN
1	Weitere Bundesinteressen, z.B. Gewässerschutz, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) Gewässerschutzverordnung (GSchV)
2	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)
2	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
2	Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)
2	Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flussufer (Art. 3 RPG)
3	Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) • Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)
4	Interessen der Grundeigentümer

Der Gewässerschutz gemäss den Vorschriften GschG und GschV nimmt die höchste Priorität ein. In diesem Kontext sollte der ökologische und technische Zugang gemäss GschG in erhöhtem Masse betont und entsprechend berücksichtigt werden. Auf der zweiten Prioritätsebene steht der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG. Dies umfasst die haushälterische Nutzung des Bodens und die Förderung kompakter Siedlungen gemäss Artikel 1 des RPG. Zudem steht der Schutz vor Naturgefahren im Fokus, insbesondere durch



Massnahmen zur Minimierung von Überschwemmungs- und Erosionsrisiken. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Freihaltung und der öffentliche Zugang zu See- und Flussufern, um sowohl den Schutz der Gewässer als auch die Sicherheit der Gemeinde zu gewährleisten. Ebenso bedeutsam, auf der dritten Prioritätsebene, ist die kantonalen als auch die kommunalen Schutzobjekte vor Hochwasserereignissen zu sichern und schützen. Die Interessen der Grundeigentümer, wie die optimale Nutzung ihres Eigentums, Eigentumsgarantien, die Kontinuität der Raumplanung und die Verhältnismässigkeit, sind auf der vierten Ebene ebenfalls von Bedeutung. Diese sechs Interessen nehmen sowohl im Kontext übergeordneter Interessen als auch im Rahmen des Hochwasserschutzprojekt eine herausragende Stellung ein.

5.3 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich.

5.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

Tab. 3: Beurteilung der Interessen

ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
Gewässerschutz	Der Gewässerschutz dient der Erhaltung des Gewässers, ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer Ökologie. Dies erfordert ausreichenden Gewässerraum, der anhand ökologischer und hochwasser-technischer Faktoren definiert wird. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV kann dieser Raum erweitert werden, um Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässernutzung zu gewährleisten. Die Gewässerraumbreite beträgt für den das Ufer am Obersee, wie in Kapitel 4.1 erläutert, grundsätzlich 15 Meter. In bestimmten Bereichen wurde der Gewässerraum aufgrund der dichten Bebauung und der ausreichenden Hochwasserschutzmassnahmen reduziert. Diese Massnahme wurde ergriffen, um beispielsweise den Bahnverkehr, einschliesslich etwaiger Änderungen und Erneuerungen nicht zu beeinträchtigen, sowie die Umsetzung der neuen Zentrumsentwicklung (Verankerung der Tiefgarage) zu ermöglichen. Der Hafen Rheinkies sowie die Bootshallen befinden sich auf der Landseite der neuen Uferlinie und sind künstlich angelegte Anlagen. Somit wird in diesem Bereich auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet (Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV). Insgesamt ist der Zugang zum Gewässer ein wichtiger Aspekt. Dieser muss den Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes entsprechen und wird besonders hoch gewichtet. Somit erfordert die Festlegung des Gewässerraums eine sorgfältige Berücksichtigung ökologischer, hydrologischer und technischer Aspekte, um die Ziele des Gewässerschutzes zu erreichen und gleichzeitig Hochwasserschutz und Gewässernutzung sicherzustellen.
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG)	Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Artikel 1 des RPG betont die Bedeutung und Notwendigkeit, die natürlichen Ressourcen und Umgebungen, auf denen das Leben basiert, zu bewahren und zu schützen. Die Erhaltung des Oberseeufers sorgt für sauberes Wasser und schützt Lebensräume, die für die lokale Biodiversität unverzichtbar sind. Die Uferzonen und angrenzenden Erholungsräume des Obersees bieten nicht nur ökologische, sondern auch kulturelle und erholungstechnische Werte für die Gemeinschaft. Eine nachhaltige Nutzung und Planung im Umfeld des Obersees gewährleistet, dass wirtschaftliche Interessen, wie Tourismus und Biodiversität, mit ökologischen Belangen in Einklang stehen.



ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
Innenentwicklung	Im Kontext der Festlegung des Gewässerraums gemäss Artikel 1 des RPG steht die Innenentwicklung für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Dies bedeutet eine effiziente Nutzung der vorhandenen Siedlungsflächen bei gleichzeitigem Schutz der Natur- und Kulturlandschaft am Oberseeufer. Zudem zielt es darauf ab, die Ausdehnung der Siedlung/ Gewerbefläche in unberührten Gebieten zu begrenzen sowie deren Schutz. Somit trägt die haushälterische Bodennutzung trotz der Festlegung des Gewässerraums dazu bei, die Umgebung des Oberseeufer zu bewahren und gleichzeitig die ökologische Vielfalt zu schützen, während die Lebensqualität in dem bestehenden Gebiet erhalten bleibt. Die gewählte Festlegung des Gewässerraums sieht in bestimmten Bereichen eine Reduktion vor, die auf die Zentrumsentwicklung abgestimmt ist und im Einklang mit dem Prinzip des haushälterischen Umgangs mit Boden gemäss Art. 1 RPG steht (Innenentwicklung). Diese Reduktion ist zulässig, da die Hochwassersicherheit durch gezielte Renaturierungen und Infrastrukturmassnahmen gewährleistet werden kann. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Bahndamm entlang der Seepromenade. Diese Strukturen wirken als natürliche Barriere, die das Eindringen von Hochwasser in das Baugebiet signifikant verhindern und somit einen effektiven Schutz vor Hochwasser bieten.
Schutz vor Naturgefahren	Da das Oberseeufer gemäss der kantonalen Gefahrenkarte mittleren bis geringe Gefährdungen durch Naturereignisse ausgesetzt ist, ist es wichtig, dieses Gebiet zu schützen. Die Festlegung eines Gewässerraumes entlang des Ufers trägt zur langfristigen Sicherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer bei. Dies umfasst den Schutz vor Hochwasser und unterstützt eine nachhaltige Nutzung der Gewässer. Trotz der teilweisen vorgenommenen Reduzierung des Gewässerraums kann das Baugebiet aufgrund der Hochwasserschutzmassnahmen ausreichend vor Naturgefahren geschützt werden.
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flussufer (Art. 3 RPG)	Die Freihaltung und der öffentliche Zugang zu See- und Flussufern sind zentrale Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c RPG. Im Fall des Oberseeufers ist dies besonders relevant, da die Bestandsaufnahme gemäss NL 36 des kantonalen Richtplans zeigt, dass lediglich 18 % der st.gallischen Seeufer öffentlich zugänglich sind und über die Hälfte durch harte Ufermauern verbaut ist. Gerade in Schmerikon, wo das Seeufer die Vorrangfunktion "Seeufer – Erholung" aufweist ist der Zugang elementar. Insgesamt stellt die Festlegung des Gewässerraums sicher, dass der öffentliche Zugang verbessert oder zumindest erhalten bleibt, ohne dabei ökologische Schutzmassnahmen zu gefährden oder das bestehende Nutzungsrecht (Erholung) unverhältnismässig einzuschränken.
Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)	Die historische Baustruktur und schutzbedürftige Gebäude leisten einen wesentlichen Beitrag zum charakteristischen Ortsbild von Schmerikon und sollten daher bei der Festlegung von Massnahmen im Gewässerraum berücksichtigt werden. Ihre Erhaltung stärkt nicht nur das soziale Gefüge, sondern auch die kulturelle Identität der Gemeinde. Daher müssen diese Bauten besonders vor Naturereignissen geschützt werden. Nach Artikel 109 des Raumplanungsgesetzes (RPG) besteht eine Bestandesgarantie, die Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen an bestehenden, rechtmässig errichteten Bauten grundsätzlich zulässt, solange diese die bestehende Rechtswidrigkeit nicht wesentlich erhöhen.
Interessen der Grundeigentümer	Während der Schutz und die Erhaltung des Oberseeufers von zentraler Bedeutung sind, sollten die Rechte und Interessen der Grundeigentümer nicht übersehen werden. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung und Pflege des Gebiets. Gemäss Artikel 109 des PBG steht die Bestandsgarantie im Vordergrund. Dies bedeutet, dass Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen an bereits formell rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen grundsätzlich gewährleistet sind, solange sie die Rechtswidrigkeit nicht wesentlich vermehren oder verstärken. Zusätzlich regelt Artikel 110 des



ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
	PBG den Wiederaufbau, der im bisherigen Umfang zulässig ist, wenn die
	künftige Nutzung der Nutzungszone entspricht, keine überwiegenden
	Interessen dagegensprechen und das Baugesuch innerhalb von fünf Jahren
	nach Abbruch oder Zerstörung eingereicht wird. Diese Regelung gewährleistet
	die Rechte der Grundeigentümer und bei Bedarf den Wiederaufbau von
	Gebäuden, solange die genannten Bedingungen erfüllt sind. Somit ist ein
	ausgewogener Ansatz erforderlich, bei dem die Grundeigentümer in
	Entscheidungen einbezogen werden und ihre Rechte gewahrt bleiben.

Die Priorisierung des Schutzes des Gewässers, der Erhaltung natürlicher Ressourcen und Lebensräume sowie der öffentliche Zugang spiegelt den Gedanken wider, dass diese Aspekte von zentraler Bedeutung sind. Gleichzeitig ist es jedoch auch wichtig, die Bedürfnisse der Gemeinde und der Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen. Aufgrund der vorliegenden Umstände, die eine Reduzierung des Gewässerraums begünstigen, gibt es keine Einwände gegen die Festlegung des Gewässerraums am Obersee. Daher scheint es nicht notwendig, alternative Massnahmen in Betracht zu ziehen.

5.4 RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG

In der Abwägung der Interessen bezüglich des Gewässerraums am Obersee in Schmerikon steht der Schutz des Gewässers und seiner Ökologie an erster Stelle. Dabei ist es essenziell, dass der Zugang zum Gewässer den Gewässerschutzanforderungen in allen Bereichen entspricht. Ebenso wichtig ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entlang des Oberseeufers. Die Förderung der Innenentwicklung und der Erhalt des schützenswerten Ortsbildes (ISOS) sind von gleicher Bedeutung. Der Schutz vor Naturereignissen, insbesondere vor Hochwasser, ist ebenfalls von grosser Bedeutung. Gleichzeitig werden die Rechte und Interessen der Grundeigentümer als wesentlich anerkannt und angemessen berücksichtigt. Ein ausgewogener Ansatz, der die verschiedenen Interessen integriert und harmonisiert, wurde festgelegt, wodurch keine berechtigten Einwände gegen die Festlegung des Gewässerraums am Oberseeufers vorliegen. Es erscheint aus diesem Grund nicht erforderlich, alternative Massnahmen zu erwägen.

6 VERFAHREN

6.1 VORGESEHENER VERFAHRENSABLAUF

Der Zeitplan zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht vor:

- Vorprüfung
- · Information und Mitwirkung
- Öffentliche Auflage
- Rechtsverfahren
- Genehmigung

6.2 PLANUNGSINSTRUMENTE

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone oder überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung. Aufgrund der gegenüber der Ortsplanungsrevision vorgezogenen Ausscheidung der Gewässerräume für den Obersee wird für die Gewässerraumfestlegung das Instrument des Sondernutzungsplans gewählt.



Eine Ausscheidung von Zonen gemäss Art. 22 PBG ist vorgezogen aufgrund der Übergangsbestimmungen des PBG nicht möglich.

6.3 KANTONALE VORPRÜFUNG

Der Sondernutzungsplan Gewässerraum Obersee sowie der Sondernutzungsplan 2. Änderung Überbauungsplan Seeufergestaltung wurden dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 nimmt das AREG dazu Stellung. Die aufgeführten Punkte werden entsprechend der Beilage B1 «Auswertung Vorprüfung Gewässerraumlinienplan Obersee» berücksichtigt.

6.4 ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) sowie nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung von Schmerikon wurde vom 22. April 2025 bis zum 21. Mai 2025 durchgeführt. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erfolgte eine fristgerechte Information der Öffentlichkeit. Die Mitwirkung wurde über die digitale Plattform für E-Mitwirkungen durchgeführt. Die im Verlauf der Mitwirkungsfrist eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und, sofern erforderlich, berücksichtigt. Die entsprechenden Abhandlungen sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen (vgl. Beilage B2).



- 7 BEILAGEN
- B1 AUSWERTUNG VORPRÜFUNG VOM 25. MÄRZ 2025
- B2 MITWIRKUNGSBERICHT VOM 18. AUGUST 2025



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbild: Orthofoto mit AV-Daten, Obersee	2
Abb. 1: Situationsplan	5
Abb. 2: ISOS Schmerikon	8
Abb. 3: Kantonaler Richtplan	9
Abb. 4: Kommunale Schutzverordnung	10
Abb. 5: Kommunaler Richtplan	10
Abb. 6: Zonenplan	11
Abb. 7: Sondernutzungspläne	11
Abb. 8: Überbauungsplan Seeufergestaltung	12
Abb. 9: Gewässerraum Grundlagenkarte	13
Abb. 10: Gefahrenkarte — Gesamt	14
Abb. 11: Gewässerschutzkarte	14
Abb. 12: Oberflächenabfluss	15
Abb. 13: Bahnhofplatzgestaltung Schmerikon	16
Abb. 14: Situation Hafenanlage	17
Abb. 15: Luftbild 1932 mit Uferlinie	18
Abb. 16: Bauliche Dichte	22
TABELLENVERZEICHNIS	
Tab. 1: Relevante Interessen	23
Tab. 2: Relevanz der Interessen	24
Tab. 3: Beurteilung der Interessen	25

